

RS Vwgh 2015/9/24 2013/07/0113

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.09.2015

Index

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

ALSG 1989 §3

ALSG 1989 §3 Abs1 Z1 litc

AWG 2002 §5 Abs1

Rechtssatz

Unabhängig davon, ob durch die Verwendung von Baurestmassen iSd§ 5 Abs. 1 AWG 2002 diese ihre Abfalleigenschaft nach dem AWG 2002 verlieren, normiert § 3 Abs. 1 Z 1 lit. c ALSAG 1989 die Altlastenbeitragspflicht bereits für die Vornahme solcher Geländeanpassungen mit Abfällen. Zum Zeitpunkt der Vornahme der Geländeanpassungen sind die verwendeten Baurestmassen jedenfalls noch Abfall. Dass die recycelten Baurestmassen gemäß § 5 Abs. 1 AWG 2002 allenfalls erst durch eine zulässige Verwendung für Geländeanpassungen wie die Errichtung einer Straße ihre Abfalleigenschaft nach dem AWG 2002 verlieren, ist daher für die Beitragspflicht gemäß § 3 ALSAG 1989 nicht wesentlich.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:2013070113.X02

Im RIS seit

29.04.2022

Zuletzt aktualisiert am

02.05.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at